
BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE BOOTSPLÄTZE DES BEZIRKS GERSAU

(vom 28. August 2015)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gemäss den kantonalen Bestimmungen des Schiffsinspektorats Schwyz, erlässt der Bezirk Gersau folgende ergänzende Bestimmungen.

Art. 2 Kompetenzen

¹ Der Bezirk Gersau unterhält und betreibt Bootsliegplätze für private Wasserfahrzeuge.

² Die Liegeplätze werden in erster Priorität an die Einwohner von Gersau vermietet. In zweiter Priorität werden die in Gersau Sekundärsteuerpflichtigen berücksichtigt.

Art. 3 Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

¹ Die Liegeplätze werden nur an Bootseigentümer persönlich vermietet.

Das Benützungsrecht ist nicht übertragbar.

² Die Zuteilung und Verwaltung der Bootsliegplätze erfolgt durch die Bezirksverwaltung Gersau (Liegenschaften & Unterhalt). Für die Zuteilung ist die Reihenfolge der Anmeldungen (Warteliste) massgebend.

In der Warteliste wird pro Familie nur eine Person aufgeführt.

Als Grundlage für eine Platzzuteilung dient der persönliche Schiffsausweis.

³ Anordnungen, welche von der Bezirksverwaltung erlassen werden, sind für die Benutzer der Bootsliegplätze verbindlich.

⁴ Für jeden Bootsliegplatz ist jeweils pro Jahr eine Miete zu bezahlen. Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Liegeplatzbenutzer, die bereits im Vorjahr einen Platz belegt haben, gelten für das kommende Jahr automatisch als angemeldet, wenn die Voraussetzungen und Bestimmungen aus diesem Benützungsreglement erfüllt sind.

Wird ein Liegeplatz während eines Jahres ohne schriftliche Begründung nicht belegt, gilt er für das kommende Jahr als gekündigt.

Dasselbe gilt, wenn der betreffende Bootshalter die Anordnungen der Bezirksverwaltung nicht befolgt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. **Wechselt ein Boot den Eigentümer, so hat der neue Halter kein Anrecht auf den bisherigen Standplatz.**

⁵ Die Liegeplatzmiete legt der Bezirksrat fest. Sie ist pro Jahr in der ganzen Höhe zu entrichten, ohne Rücksicht auf die effektive, zeitliche Belegung des Liegeplatzes. Zeitweilige Unbenützbarkeit infolge Hoch- oder Niedrigwasser bedingt ebenfalls keine Reduktion der Miete.

⁶ **Es ist nicht gestattet, während des Jahres, Liegeplätze an Drittpersonen vorübergehend abzutreten.** Die Miete eines Bootslegeplatzes bezieht sich ausschliesslich auf den zugeteilten Platz.

⁷ Boote, die den Schifffahrtsvorschriften nicht entsprechen, oder sich wegen ihrer Grösse und Bauart (Länge, Breite, Tieflage, Aufbauten etc.) für den betreffenden Liegeplatz nicht eignen, erhalten keinen Liegeplatz.

⁸ Bei allen Liegeplätzen ist der Aufzug Eigentum des **Mieters/der Mieterin**. Anpassungen und Reparaturen gehen zu Lasten des **Mieters/der Mieterin**.

⁹ Die Boote sind so festzubinden, dass auch bei Wellengang die Nachbarboote nicht beeinträchtigt werden. Die Schiffseigentümer haften für alle Schäden, die durch ihre Boote am Liegeplatz und an dessen Einrichtungen, sowie an den Nachbarbooten verursacht werden. Die Bootsinhaber haben für Sauberkeit und Ordnung beim Liegeplatz besorgt zu sein.

¹⁰ Der Mietvertrag endet bei einer Kündigung oder mit dem Tod des Mieters/der Mieterin. Der Tod des bisherigen Mieters/ der Mieterin ist umgehend dem Bauamt / Liegenschaften und Unterhalt zu melden. In erster Linie können der erbberechtigte Lebenspartner (der Ehegatte, der eingetragene Partner gleichgeschlechtlicher Paare oder der Konkubinatspartner, der mit letztwilliger Verfügung als Erbe eingesetzt ist) und in zweiter Linie die Nachkommen in gerader Linie, welche in Gersau wohnhaft sind den Standplatz übernehmen. Sie geniessen Priorität vor allen anderen Bewerbern.

¹¹ **Wenn ein Bootshalter gegen diese Bestimmungen verstösst, die übrigen Schifffahrtsvorschriften missachtet oder sein Boot nicht den Vorschriften entspricht, kann ihm der Liegeplatz mit sofortiger Wirkung und ohne Anspruch auf Rückerstattung der Miete entzogen werden.**

Art. 4 Schlussbestimmungen

¹ Jedem Bootslegeplatzbenützer wird ein Exemplar dieser Benützungsordnung abgegeben. Mit der Annahme eines Liegeplatzes anerkennt er die Bestimmungen dieser Benützungsordnung als Mietbedingungen.

Dieses Benützungsreglement wurde mit Bezirksratsbeschluss Nr. 14-157 vom 7. November 2014 per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Das geänderte Reglement (Art.3, Absatz 8 und 10) wird mittels Bezirksratsbeschluss Nr. 15-103 vom 28.8.2015 per 1. September 2015 in Kraft gesetzt.

6442 Gersau, 28.08.2015

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Bezirksammann: *Adrian Nigg-Arnold*

Der Landschreiber: *Peter Nigg*